

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 73; BGB §§ 133, 145, 254, 276 Verschulden
bei Vertragsabschluß, § 611 Vertragsabschluß

Leitsätze:

1. Die im Wege der Auslegung getroffene Ermittlung des Inhalts der von einer Partei abgegebenen Willenserklärung und des aus ihr hervorgehenden wirklichen Willens einer Partei gehört grundsätzlich zu den den Instanzgerichten vorbehaltenen tatsächlichen Feststellungen.

Nur soweit eine auf dem Verstoß gegen Denkgesetze und Erfahrungsgrundsätze oder auf der Nichtberücksichtigung wesentlicher Umstände beruhende Verletzung der gesetzlichen Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB) selbst vorliegt, kann die Revision gemäß § 73 ArbGG auf die Verletzung dieser Rechtsnormen gestützt werden.

2. Wenn eine Mittelbehörde bei Verhandlungen mit einem Stellenbewerber zum Ausdruck bringt, daß sie im Innenverhältnis zur Einstellung des Bewerbers noch der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienststelle bedarf, so verstößt die Annahme, die Behörde habe sich bei Vertragsverhandlungen (§ 145 BGB) im Zweifel noch nicht binden wollen, nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungsgrundsätze.

Aktenzeichen: 5 AZR 383/62

Urteil des BAG vom 27. Juni 1963 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 27. Juni 1963

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Seiler für Recht erkannt:

Die Revisionen der Parteien gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz,

1. Kammer in Mainz, vom 27. Juni 1962

- 1 Sa 5/62 - werden zurückgewiesen.

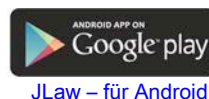
Von den Kosten des Revisionsverfahrens tragen der Kläger 17/18 und die Beklagte 1/18.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger bewarb sich als Diplomingenieur und Architekt auf ein Zeitungsinserat der Oberpostdirektion (OPD) N vom Mai 1961 mit Schreiben vom 12. Juli 1961 unter Übersendung seiner Bewerbungsunterlagen um die ausgeschriebene Stelle.

Dieses Schreiben hat in dem hier interessierenden Teil folgenden Wortlaut:

" Mit den Anlagen reiche ich meine Bewerbung ein unter Bezugnahme auf Ihre Ausschreibung und meine persönlichen Vorstellungen, zuerst bei der OPD in N , dann beim Bundespost-Ministerium in Bonn - Herrn Ministerialrat G - , schließlich am 5. Juli 1961 wiederum in N - bei den Herren Oberpostrat Dr. A und Dr. L - und am selben Tage bei Herrn Oberpostrat K in S .

Darf ich noch einmal klarstellen, daß ich auf Grund meiner langjährigen Erfahrungen, Leistungen und Verantwortungen, wie diese aus den Anlagen und Zeugnissen ausführlich belegt sind, eine qualifizierte Kraft bin und daher eine Vergütung nach TO.A II beanspruchen muß. Anlässlich der eingehenden Aussprache mit Herrn Ministerialrat G in Bonn, Bundespostministerium, wurde mir die Eingruppierung in Vergütungsgruppe II zugesagt, mit der Einschränkung einer Anfangstätigkeit nach Gruppe III TO.A. Dem habe ich mündlich und nun schriftlich zugestimmt, unter der Bedingung, daß mir spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1962 Vergütungsgruppe II TO.A gewährt wird.

An einer Vergütung nach TO.A III während einer Einarbeitungsperiode von höchstens 5 Monaten - ich könnte am 1. August d.J. meinen Dienst antreten, vorbehaltlich anderweitiger Entscheidungen an die ich gebunden sein könnte - nehme ich also keinen Anstoß, bemerke aber erneut, daß ich schon vor 25 Jahren eine solche Vergütung nach Gr. III angeboten bekam, ohne die Berufserfahrungen und außergewöhnlichen Leistungen der Folgezeit.

....."



Auf dieses Einstellungsgesuch des Klägers antwortete die OPD N mit Schreiben vom 26. Juli 1961 u.a. wie folgt:

"Wenn Sie die Ihnen angebotene Stellung als Diplomingenieur im Angestelltenverhältnis annehmen, gelten für Ihr Dienstverhältnis die Bestimmungen des am 1.4.1961 in Kraft getretenen TV Ang (Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost). Da beabsichtigt ist, Sie mit größeren Planungsaufgaben zu betrauen, besteht die Möglichkeit, Sie nach einigen Monaten in die Vergütungsgruppe II des TV Ang einzugruppieren. Zuständig für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe III - I ist das Bundespostministerium."

Es folgen Ausführungen über die Möglichkeit der Beschaffung einer Familienwohnung; das Schreiben führt dann in Beantwortung der vom Kläger in seinem Bewerbungsschreiben angeschnittenen Fragen des weiteren aus, daß eine Trennungsentuschädigung wie auch eine Umzugskostenbeihilfe auf Grund der bestehenden Bestimmungen wohl kaum gewährt werden könne, um dann zu schließen:

"Wir würden uns freuen, wenn wir Sie am 1. August 1961 zur Dienstaufnahme begrüßen könnten."

Der Kläger antwortete darauf mit Schreiben vom 31. Juli 1961, er sei "bereit, die Stelle anzunehmen" und seinen Dienst am 1. August 1961 anzutreten. Noch vor dem 1. August 1961 fuhr der Kläger nach S, dem Sitz des Postbauamts der OPD N, und erfuhr dort anlässlich einer Unterredung am 31. Juli 1961 mit dem Oberpostrat K, daß für seine Einstellung die Genehmigung des Bundespostministeriums erforderlich sei.

Am 1. August 1961 meldete sich der Kläger in S in den Räumen des Postbauamts zum Dienstantritt. Es wurde ihm mitgeteilt, daß die für seine Einstellung erforderliche Genehmigung des Bundespostministeriums noch nicht vorliege, er möge sich jedoch in S aufhalten und sich fernmündlich über die Erteilung der Genehmigung, deren Eingang nur



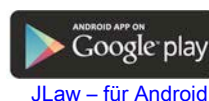
noch wenige Tage dauern könne, auf dem Laufenden halten.
Der Kläger, der seine ihm von einem Bekannten vorübergehend
mietfrei überlassene Wohnung in O aufgegeben
hatte, bezog daraufhin in S ein möbliertes Zimmer und
hielt sich bis zum 10. August 1961 in S auf.

Nachdem der Kläger bis zum 8. August 1961 keine wei-
tere Nachricht erhalten hatte, richtete er an diesem Tage
ein Schreiben an die OPD N , in dem er darauf hin-
wies, daß ihm infolge der bisher nicht erfolgten Genehmi-
gung durch das Bundespostministerium bereits erhebliche
Unkosten entstanden seien, so daß er den Ersatz dieser Un-
kosten und die Gewährung einer Umzugsbeihilfe in Höhe von
insgesamt 2.100,-- DM oder aber die Zahlung einer Umzugs-
beihilfe von pauschal 2.000,-- DM "zur Bedingung für sei-
nen Dienstantritt überhaupt" machen müsse.

Die OPD N übersandte dieses Schreiben an das
Bundespostministerium zu dem von ihr am 5. August 1961 ge-
stellten Antrag auf Genehmigung der Einstellung des Klägers.
Daraufhin legte das Bundespostministerium der OPD N
die Rücknahme des Genehmigungsantrages nahe, da mit einer
Genehmigung nicht zu rechnen sei.

Die OPD N nahm nunmehr ihren Antrag zurück
und teilte dem Kläger mit Schreiben vom 22. August 1961
mit, daß im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für
das Post- und Fernmeldewesen von seiner Einstellung im
Bezirk der OPD N Abstand genommen werde. Von diesem
Ablehnungsbescheid erhielt der Kläger am 2. September 1961
Kenntnis; daraufhin bat er mit Schreiben vom 4. September
um die Übersendung seiner Papiere. Seit dem 1. Dezember
1961 ist der Kläger beim Finanzamt K beschäftigt.

Der Kläger ist der Ansicht, daß zwischen ihm und
der Beklagten ein Arbeitsvertrag zustande gekommen sei.
Zumindest hafte aber die Beklagte aus dem Gesichtspunkt
der positiven Forderungsverletzung bzw. eines Verschuldens
bei Vertrag^{ab}schluß. Sie müsse ihm daher den Schaden er-



setzen, der ihm daraus entstanden sei, daß er auf das Zustandekommen eines Vertrages vertraut habe. Infolge der schwebenden Vertragsverhandlungen habe er Schritte zur Weiterverfolgung laufender Bewerbungen und insbesondere neue Bewerbungen nicht verfolgen dürfen. Bis zum Antritt einer neuen Stellung am 1. Dezember 1961 bestehe sein Schaden in dem Fortfall einer Vergütung mindestens nach der VergGr. III TO.A. Von diesem Schaden mache er einen Teilbetrag von 4.500,-- DM geltend. Durch die Aufgabe seiner Wohnung in O sei ihm weiterhin ein Schaden entstanden, der zumindest mit dem Jahresmietwert dieser Wohnung, d.h. mindestens mit 3.000,-- DM zu veranschlagen sei. In jedem Fall hätte er aber das Wohnungsgeld, das in VergGr. III monatlich 192,-- DM betrage, eingespart, was jährlich einem Betrag von 2.304,-- DM entspreche. Hiervon werde ein Teilbetrag von 1.000,-- DM eingeklagt. Der Schaden, der ihm durch die Übersiedlung mittels Pkw nach S und zurück entstanden sei, und die durch die Hotelübernachtung entstandenen Unkosten beliefen sich auf 113,-- DM. Durch die Verlegung seines Lebensbereichs nach Süddeutschland seien ihm in der Zeit bis zum 30. November 1961 Benzin- und Wohnungskosten entstanden, die er in Höhe von 334,40 DM belegen könne, die aber in Wirklichkeit noch höher und durch Schätzung zu ermitteln seien. Hiervon mache er einen Teilbetrag von 600,-- DM geltend. Schließlich habe er in S eine Mietvorauszahlung in Höhe von 100,-- DM geleistet und für die zum Zwecke seiner Bewerbung bei der Beklagten angefertigten Photokopien 52,50 DM aufgewendet.

Dementsprechend hat der Kläger beantragt, festzustellen, daß zwischen den Parteien für die Zeit vom 1. August 1961 bis einschließlich 30. November 1961 ein Angestelltenverhältnis nach VergGr. III des Tarifvertrages für die Post bestanden habe, hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, an ihn 6.365,20 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages die Ansicht vertreten, daß ein Anstellungsvertrag



zwischen ihr und dem Kläger nicht zustande gekommen sei.
Im übrigen bestreitet sie dem Grund und der Höhe nach das Bestehen eines Schadenersatzanspruchs.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger 343,-- DM aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluß^{ab} zugesprochen und die Klage im übrigen abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter, die Beklagte erstrebt mit der Anschlußrevision die Abweisung der Klage in vollem Umfang.

Entscheidungsgründe:

I. Der Antrag des Klägers auf Feststellung des Bestehens eines Angestelltenverhältnisses für die Zeit vom 1. August 1961 bis einschließlich 30. November 1961 ist unbegründet. Denn ein Anstellungsvertrag ist zwischen den Parteien nicht zustande gekommen. Dies hat das Landesarbeitsgericht auf Grund der von ihm vorgenommenen Auslegung der gegenseitigen schriftlichen und mündlichen Willenserklärungen zutreffend angenommen.

1. Soweit die Revision eine andere ihr günstigere Auslegung der Willenserklärungen für richtig hält, und sich in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Senats vom 16. Februar 1961 - 5 AZR 78/59 - sowie auf die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs zur Frage der Revisibilität der Auslegung von Willenserklärungen entwickelten Grundsätze beruft, stehen gerade diese Grundsätze dem Begehren der Revision nach freier Überprüfung der vom Landesarbeitsgericht vorgenommenen Auslegung entgegen.

Grundsätzlich gehört zu den den Instanzgerichten vorbehaltenen tatsächlichen Feststellungen auch die im Wege der Auslegung getroffene Ermittlung des Inhalts der von einer Partei abgegebenen Willenserklärungen und des aus ihnen hervorgehenden wirklichen Willens einer Partei. Die Revisibilität der Auslegung von Willenserklärungen läßt sich nicht schon damit rechtfertigen, daß es sich bei der Auslegung nicht um die Feststellung von Tatsachen, sondern um deren Bewertung handele, die der freien Nachprüfung durch



das Revisionsgericht unter dem Gesichtspunkt der Subsumtion der festgestellten Tatsachen unter das Gesetz zugänglich sei (letzterer Ansicht Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 549 III B 3, mit weiteren Nachweisen; Pohle, in Anmerkung zu BAG AP Nr. 2 zu § 549 ZPO). Denn bei der Auslegung von Parteierklärungen durch den Richter verbinden sich in aller Regel die Tatsachenfeststellung und ihre Beurteilung zu einem einheitlichen Denkvorgang, wenn man berücksichtigt, daß die nach § 133 BGB erforderliche Ermittlung des wirklichen Willens regelmäßig nicht nur von der Deutung des Wortlautes oder des Sinnes der Erklärung oder des Verhaltens einer Partei ausgehen kann, sondern Feststellungen notwendig macht, die auf dem Gebiet der Tatsachen liegen. Deshalb hat die höchstrichterliche Rechtsprechung in ständiger Übung unter Inbetrachtziehung der ihr zugewiesenen Aufgabe der Wahrung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit eine Nachprüfung der durch die Tatsacheninstanzen vorgenommenen Auslegung nicht typischer Verträge abgelehnt. Nur soweit eine auf dem Verstoß gegen Denkgesetze und Erfahrungsgrundsätze oder auf der Nichtberücksichtigung wesentlicher Umstände beruhende Verletzung der gesetzlichen Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB) selbst vorliegt, kann die Revision gemäß § 73 ArbGG auf die Verletzung dieser Rechtsnormen oder, wenn und soweit das Urteil nicht den gesamten Inhalt der Verhandlung und des Beweisergebnisses berücksichtigt, des § 286 ZPO gestützt werden (RGZ 131, 343 [350]; 169, 122 [124]; BGH NJW 1951, 711 Nr. 6; BGH LM Nr. 2 zu § 133 (A) BGB; BAG 5, 260 ff. [263] = AP Nr. 5 zu § 4 TVG; 6, 251 ff. [255] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Deputat und eingehender 4, 360 ff. [364, 365] = AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG AP Nr. 9 zu § 91a ZPO).

2. Ein Verstoß gegen die Auslegungsgrundsätze des § 133 BGB liegt hier jedoch nicht vor. Das Landesarbeitsgericht hat die zwischen den Parteien gewechselten Schreiben lediglich als Vorverhandlungen ohne endgültige vertragliche Bindung gewertet und zur Begründung dieses seines Standpunktes dargelegt, daß das auf das Anstellungsgesuch des Klägers an diesen gesandte Schreiben der OPD N vom 26. Juli



1961 kein bindendes und nur noch durch den Kläger anzunehmendes Vertragsangebot darstellt. Diese Auslegung läßt einen revisiblen Rechtsfehler nicht erkennen, wenn man folgendes in Betracht zieht:

Nach § 1 Abs. 1 und 2 der VO über die Vertretung der Deutschen Bundespost vom 1. August 1953 (BGBl. I S. 715) war die OPD N im Außenverhältnis zwar unbeschränkt vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis bedurfte sie aber auf Grund des Erlasses des Bundespostministeriums vom 14. Januar 1954 - II G 1 8430-0 - BES - für eine Einstellung eines Angestellten nach VergGr. III TO.A der Genehmigung des Bundespostministeriums. Dies war dem Kläger nach seinem eigenen Vortrag auch bekannt. Wenn nun eine Mittelbehörde bei Verhandlungen mit einem Stellenbewerber zum Ausdruck bringt, daß sie im Innenverhältnis zur Einstellung des Bewerbers noch der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienststelle bedarf, und wenn hinzukommt, daß der Abschluß des Arbeitsvertrages regelmäßig der schriftlichen Form unterliegt - wie im vorliegenden Fall gemäß § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 1. April 1961 -, dann kann in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht nicht angenommen werden, daß die OPD N mit dem Schriftwechsel vor dem 1. August 1961 eine Offerte überhaupt abgegeben hat. Vielmehr besagte dieser Schriftwechsel nur, daß sie ein bindendes Angebot in Form eines schriftlichen Vertragsentwurfs abgeben werde, wenn die Genehmigung des Bundespostministeriums vorliege. Eine Genehmigung der Einstellung des Klägers ist aber nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht erfolgt. Nach der mit Prozeßrügen nicht angegriffenen Würdigung des Beweisergebnisses durch das Landesarbeitsgericht ist die Behauptung des Klägers, seine Einstellung sei ihm bereits durch den Ministerialrat G anlässlich seiner persönlichen Vorsprache im BPM zugesagt worden, nicht bestätigt worden. Soweit die Revision



die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, auch später sei eine Genehmigung durch das BPM nicht erfolgt, mit der Prozeßrüge angreift, das Landesarbeitsgericht habe den durch Vernehmung des Postrats S angebotenen Zeugenbeweis nicht erhoben, ist diese Rüge unbegründet. Denn dieser Beweisantritt wäre nur erheblich gewesen, wenn der Kläger, um den Nachweis eines in dem Schreiben vom 26. Juli 1961 vorhandenen Bindungswillens auf Seiten der Beklagten zu erbringen, behauptet hätte, die Genehmigung habe im Zeitpunkt der Absendung dieses Schreibens schon vorgelegen. Der Kläger trägt aber selbst vor, daß die Genehmigung zur Einstellung durch die OPD N erst am 3. August 1961 entworfen und am 5. August 1961 an das BPM abgesandt worden sei (S. 2 des Schriftsatzes vom 3. Mai 1962). Im übrigen geht der Kläger selbst davon aus, daß die Genehmigung nicht erklärt worden ist, wenn er in anderem Zusammenhang der Beklagten die "Verteilung" der Genehmigung zum Vorwurf macht.

3. Enthält aber die durch das Landesarbeitsgericht erfolgte Auslegung der von der Beklagten abgegebenen Willenserklärung keinen revisiblen Rechtsfehler und steht danach fest, daß mangels Vorhandenseins eines Bindungswillens das Schreiben der Beklagten vom 26. Juli 1961 keine verbindliche Offerte darstellt, deren "Annahme" durch den Kläger mithin nicht das Zustandekommen eines Dienstvertrages zwischen den Parteien zur Folge hatte, so bedarf es keines Eingehens auf die Hilfsbegründung des angefochtenen Urteils, mit der es die Wirksamkeit eines zustande gekommenen Vertrages verneint, und auf die hierzu erhobenen Revisionsrügen.

II. 1. Was den Eventualantrag des Klägers anlangt, so hat das Landesarbeitsgericht zu Recht dem Grunde nach eine Haftung der Beklagten aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertrags^{ab}schluß angenommen.

Nach den für dieses Rechtsinstitut entwickelten Grundsätzen können bereits bloße Vertragsverhandlungen, selbst dann, wenn sie nicht zum Vertragsabschluß führen, ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis unter den Beteiligten erzeugen, das sie verpflichtet, auf die Belange des anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen, insbesondere nicht bei



diesem den Eindruck zu erwecken, es werde aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem Vertragsabschluß kommen und dadurch den Verhandlungspartner zu veranlassen, sich auf einen Vertragsabschluß einzustellen und die für einen solchen Fall erforderlichen Maßnahmen zu treffen (BAG 4, 196 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Vertragsabschluß; BAG 2, 217 = AP Nr. 1 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., § 48 III 7).

Mit dem im Schreiben vom 26. Juli 1961 enthaltenen Schlußsatz: "Wir würden uns freuen, wenn wir Sie am 1. August 1961 zur Dienstaufnahme begrüßen könnten", und auf Grund der durch den Oberpostrat K - wie aus dessen dienstlicher Äußerung vom 1. Dezember 1961 hervorgeht - dem Kläger gegenüber abgegebenen Erklärung, der Eingang der Genehmigung werde nur noch einige Tage dauern, er möge sich deshalb zweckmäßigerweise nicht aus S entfernen und sich fernmündlich über den Eingang der Genehmigung auf dem Laufenden halten, hat die OPD N in dem Kläger die begründete Annahme erweckt, seine Einstellung werde in Kürze erfolgen. Entgegen der Auffassung der Anschlußrevision ergibt sich eine aus diesem Verhalten der Beklagten folgende Haftung selbst dann, wenn dem Kläger bekannt war, daß eine Genehmigung für seine Einstellung erforderlich gewesen ist. Denn das zum Schadenersatz verpflichtende Verhalten der Beklagten bestand gerade darin, daß sie in dem Kläger ein falsches Bild über den Stand des Genehmigungsverfahrens und den möglichen Zeitpunkt seiner Einstellung hervorgerufen hat und ihm insbesondere verschwieg, daß sie zu der Zeit, als sie den Kläger durch ihre Erfüllungsgehilfen aufforderte, in S zu bleiben und den Eingang der Genehmigung abzuwarten, den Antrag auf Genehmigung noch nicht einmal gestellt hatte. Hierdurch hat die Beklagte aber die ihr bei der Führung von Einstellungsverhandlungen obliegenden Pflich-



ten schuldhaft verletzt; sie haftet deshalb für den dem Kläger entstandenen Schaden. Die rechtliche Grundlage dieses Schadensersatzanspruchs, die den Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens beinhaltet, ergibt sich aus den §§ 276, 242 BGB. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Haftung öffentlich-rechtlicher Körperschaften für Verschulden ihrer Vertreter bei Vertragsverhandlungen (BAG, aaO; BGHZ 6, 330) finden auf die Beklagte als Institut der bundeseigenen Verwaltung (Art. 86, 87 GG), das unter seinem Namen klagen und verklagt werden kann (§ 4 Abs. 1 PostVerwG), auch dann Anwendung, wenn diese Vertreter keine Vollmacht zur Einstellung von Arbeitnehmern besaßen (BAG, aaO).

2. Hinsichtlich der Höhe des zu ersetzenden Schadens stellen jedoch nur die mit der Hinreise und dem Aufenthalt in S enthaltenen Kosten einen Schaden des Klägers dar, der ursächlich darauf zurückzuführen ist, daß die Beklagte ihn schuldhaft während der Vorverhandlungen dazu veranlaßt hat, nach S zu fahren und dort Aufenthalt zu nehmen. Zu diesem Schaden rechnet die von dem Kläger in den Monaten August bis Oktober 1961 aus zu billigen Gründen vorausgezahlte Miete in der von der Beklagten nicht bestrittenen Höhe von 230,-- DM, weiterhin der von dem Kläger für eine Hotelübernachtung in S aufgewandte Betrag von 13,-- DM, schließlich die dem Kläger für die Fahrt von O nach S und zurück entstandenen Unkosten in Höhe von 100,-- DM.

Die übrigen vom Kläger verfolgten Posten konnten ihm dagegen nicht zugesprochen werden. Soweit er Verdienstausfall für die Zeit bis zum 30. November geltend macht, fehlt es an dem Nachweis der Ursächlichkeit des Verhaltens der Beklagten. Denn es muß berücksichtigt werden, daß der Kläger spätestens am 8. August, als er an die OPD N schrieb und u.a. die Erfüllung weiterer Forderungen "zur Bedingung für seinen Dienstantritt" machte, aus dem Gesichtspunkt der Verpflichtung zur Schaden-minderung gehalten war, vorsorglich



anderweitige Bewerbungen weiter zu betreiben (§ 254 BGB). Soweit die Zeit vor dem 8. August in Rede steht, in der der Kläger möglicherweise von anderweitigen Bewerbungen durch die mit der Beklagten geführten Einstellungsverhandlungen hätte abgehalten werden können, hat er aber nicht in der erforderlichen Weise substantiiert dargelegt, daß das im einzelnen der Fall gewesen sei. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang darauf hinweist, er habe mit dem Finanzbauamt in K geführte Einstellungsverhandlungen abgebrochen bzw. nicht weiter verfolgt, ist dieser Vortrag nicht ausreichend. Für eine das negative Interesse geltend machende Schadenersatzforderung und für den Nachweis des Bestehens eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem entstandenen Vertrauensstatbestand und dem eingetretenen Schaden ist erforderlich, daß der Geschädigte darlegt, er habe - wenn schon nicht einen abgeschlossenen Vertrag rückgängig gemacht - so doch ein ihm gemachtes Vertragsangebot ausgeschlagen, wodurch ihm ein Schaden in der geltend gemachten Höhe entstanden sei. Diesem Erfordernis entsprechen aber die vom Kläger aufgestellten Behauptungen und der hierfür angebotene Zeugenbeweis (Vernehmung des Zeugen Z) in keiner Weise. Daß der Kläger die Verhandlungen mit dem Finanzbauamt K , bei dem seine Bewerbung lief, mit Rücksicht auf seine Vertragsverhandlungen mit der Beklagten abgebrochen hat, mag zutreffen. Eine solche Behauptung ist aber unschlüssig, weil sie nicht geeignet ist, einen auf den Ersatz des Vertrauensschadens gestützten Anspruch zu begründen.

Die dem Kläger für die Verlegung seines Tätigkeitsbereichs nach Süddeutschland nach seiner Behauptung entstandenen Unkosten sind nicht solche, die durch die Beklagte veranlaßt worden sind; ein hierdurch entstandener Schaden steht nicht in einem adäquaten Zusammenhang mit dem Haftungsgrund. Ebensowenig haftet die Beklagte für



die dem Kläger infolge Aufgabe seiner Wohnung in O
entstandenen Nachteile. Den hierdurch erlittenen Schaden hat der Kläger mit dem ihm zuerkannten Betrag von 343,-- DM ersetzt erhalten, in dem ein Teilkostenbetrag von 243,-- DM für Unterkunftskosten in S enthalten ist; er kann diesen Schaden nicht noch einmal anderweitig dadurch bewerten, daß er geltend macht, seine unentgeltlichen Wohnmöglichkeiten hätten einen bestimmten Sachwert gehabt. Die durch die Bewerbung bei der Beklagten entstandenen Unkosten sind ebenfalls keine solchen, die durch das Verschulden der Beklagten bei Vertragsabschluß verursacht worden sind. Denn bei diesen Unkosten muß beachtet werden, daß sie ihm in jedem Fall dadurch entstanden, daß er sich bei der Beklagten bewarb, wobei er dann immer damit rechnen mußte, daß die Bewerbung auch erfolglos sein konnte. Auch hinsichtlich dieses Postens fehlt es mithin an einem adäquaten Zusammenhang zwischen dem haftungsbegründenden Ereignis und dem entstandenen Schaden.

Aus den dargelegten Erwägungen waren deshalb sowohl die Revision des Klägers wie die Anschlußrevision der Beklagten zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Wittholz

Seiler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

